OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603945/8/Py/PP

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C.B., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. August 2020, GZ: BHLL/920100086613/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. August 2020, GZ: BHLL/920100086613/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 17 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt, er habe am 14. April 2020 um 18:41 Uhr in 4050 Traun, B 139 bei Str.km 10,743, „Internorm-Kreisverkehr“, Fahrtrichtung Pasching, als wartepflichtiger Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) das angeführte Fahrzeug durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zum unvermittelten Bremsen genötigt.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass er sich gegen die behaupteten und erfundenen Sachverhalte des anzeigenden Polizisten wehre und die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar und unlogisch, weshalb er von den anzeigenden Polizisten nicht angehalten wurde, wenn er tatsächlich eine Ordnungswidrigkeit mit potentieller Gefährdung gesetzt hätte. Des Weiteren wird vorgebracht, dass die Sachverhaltsfeststellung mangelhaft sei und Frau Rev.Insp. S. als Zeugin zu befragen ist. Zudem habe der Bf einen Zeugen, dessen Identität rechtzeitig bekannt geben werde.

3. Mit Schreiben vom 23. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2021, in der neben dem Bf und der von ihm in der Verhandlung namhaft gemachten Zeugin B.S. der anzeigende Beamte der Polizeiinspektion Traun ebenfalls als Zeuge einvernommen wurde. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Von der zusätzlichen Einvernahme der Polizeibeamtin Rev.Insp. S. konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt von dem in der Verhandlung als Zeuge einvernommenen Polizeibeamten glaubwürdig dargelegt wurde. Zudem stellt der Beweisantrag des Bf, diese Zeugin würde seine Angaben untermauern und wenn

nicht durch eine Lüge ihren Diensteid verletzen, ein allgemeines Vorbringen dar, welches aus Mutmaßungen besteht und auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinausläuft, zu dessen Aufnahme das Landesverwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059 ua.).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf fuhr am 14. April 2020 um 18:41 Uhr mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X (A) in 4050 Traun, B 139 Str.km 10,743, in Fahrtrichtung Pasching in den Internorm-Kreisverkehr, vor dem sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet, ein. Dadurch wurde das im Kreisverkehr befindliche Fahrzeug der Polizeistreife „Traun 3“ zum unvermittelten Abbremsen genötigt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2021.

Dem Bf ist es im Rahmen dieser Verhandlung nicht gelungen, die nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben über das Geschehen des unter Wahrheitspflicht als Zeuge einvernommenen Polizeibeamten zu widerlegen. Insbesondere traten keinerlei Umstände hervor, die Schluss zuließen, dass die gegenständliche Anzeige wie auch die Aussage des Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung nicht die tatsächlichen Ereignisse wiedergeben, sondern dass diese nur dazu dienen um dem Bf zu schaden. Daran vermochte auch die Aussage der Lebensgefährtin des Bf in der mündlichen Verhandlung nichts ändern, da die Zeugin zum gegenständlichen Sachverhalt keine konkreten Angaben machen konnte sondern in ihrer Aussage im Wesentlichen darauf verwies, dass ihr der Bf als rechtstreuer und sorgsamer Kraftfahrer bekannt ist.

Allein aufgrund des durchaus glaubwürdigen Umstandes, dass der Bf grundsätzlich ein erfahrener und sorgsamer Fahrzeuglenker ist, kann jedoch nicht angenommen werden, dass im vorliegenden Fall seitens der Exekutivorgane falsche Anschuldigungen gegen den Bf erhoben werden, zumal – wie bereits ausgeführt – für die erkennende Richterin dafür keinerlei Anzeichen vorhanden sind.

Während sich der Bf als Beschuldigter im Strafverfahren in jede Richtung verantworten kann, würde der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte durch eine falsche Zeugenaussage zudem nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit disziplinarrechtlichen und somit beruflichen Konsequenzen rechnen müssen. Es besteht jedoch keinerlei Grund zur Annahme, dass der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte dieses Risiko in Kauf genommen hat nur um dem Bf zu schaden. Dessen glaubwürdige Schilderung der Geschehensabläufe konnte daher dem festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 19 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 18/2019, haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 7 StVO darf wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Der Bf hat am 14. April 2020 um 18:41 Uhr im Internorm-Kreisverkehr auf der B 139 in 4050 Traun als wartepflichtiger Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einen im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zum unvermittelten Bremsen genötigt.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzulegen, dass ihn am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist in ihrem Straferkenntnis von einem geschätzten Einkommen in Höhe von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Angaben ist der Bf nicht entgegengetreten. Unter Berücksichtigung der langen Dauer des gegenständlichen Verfahrens als Strafmilderungsgrund erscheint die nunmehr über den Bf verhängte Strafe angemessen und gerechtfertigt, um ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen zum Beschwerdeverfahren, sofern der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben werden kann.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtssache im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny